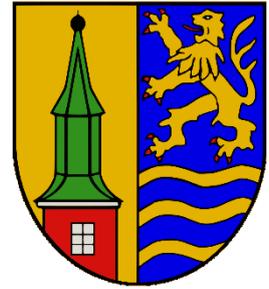


Gemeinde Sande

Landkreis Friesland



2. Flächennutzungsplanänderung

BEGRÜNDUNG

mit Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung gem. § 2 Abs. 4 BauGB



Übersichtskarte

Stand: 07.08.2020

Planungsbüro Weinert

Norddeicher Straße 7 26 506 Norden
Telefon 04931/98366-0 Telefax 04931/98366-29



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	3
2	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	3
3	Bestand und gegenwärtige Nutzung	4
4	Planungsvorgaben	5
4.1	Landesraumordnung	5
4.2	Regionale Raumordnung	6
5	Bestehende und geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan	7
6	Nachrichtliche Übernahme	8
7	Umweltbericht.....	9
7.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	9
7.2	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung in der Planung.....	9
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	11
7.3.1	Schutzgut Mensch	12
7.3.2	Arten und Lebensgemeinschaften.....	13
7.3.3	Biologische Vielfalt	15
7.3.4	Schutzgut Boden und Fläche	15
7.3.5	Schutzgut Wasser	16
7.3.6	Schutzgut Klima / Luft.....	17
7.3.7	Schutzgut Landschaft	18
7.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
7.3.9	Schutzgüter – Wechselwirkung	19
7.3.10	Kumulierende Wirkungen	19
7.3.11	Zusammengefasste Umweltauswirkungen.....	20
7.4	Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen.....	21
7.5	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	21
7.6	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge	21
7.7	Zusätzliche Angaben	21
7.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	22

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Sande beabsichtigt im Rahmen der vorliegenden 2. Flächennutzungsplanänderung, aus Gründen der städtebaulichen Erfordernis, die Aufhebung einer Wohnbaufläche. Dieser Änderungsbereich wird zukünftig, entsprechend der Realnutzung, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar nördlich angrenzend zur historischen Fortanlage Mariensiel und wird im nördlichen Bereich durch den Ems-Jade- Kanal begrenzt. Für den Änderungsbereich bestehen keine verbindlichen Baurechte gem. § 30 BauGB (Bebauungsplan) oder nach 34 BauGB (im Zusammenhang bebaute Ortsteile). Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, wonach dieser Bereich als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Zukünftig soll in diesem Bereich eine bauliche Entwicklung ausgeschlossen werden und eine Ausweitung der Bebauung in den unbelasteten Außenbereich unterbunden werden. Mit dieser städtebaulichen Zielsetzung werden zum einen die Denkmalbelange der Fortanlage Mariensiel gewahrt und zum anderen Eingriffe in den unbelasteten Außenbereich ausgeschlossen.

Zur Wahrung des Erscheinungsbildes und der Ablesbarkeit der historischen Fortanlage wird der Bereich zwischen dem Baudenkmal und dem Ems-Jade-Kanal zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung von Wohnbauflächen wird sich entsprechend der tatsächlichen Nutzung auf die Straßenrandbebauung beidseitig der Umfangstraße beschränken.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Sande, im Ortsteil Mariensiel, südlich des Ems-Jade-Kanals. Der räumliche Geltungsbereich dieser 2. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rd. 4.500 m².

Die Lage und die Abgrenzung des Plangebietes ist dem Deckblatt dieser Begründung zu entnehmen.

3 BESTAND UND GEGENWÄRTIGE NUTZUNG

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Freifläche zwischen dem Ems-Jade-Kanal im Norden und dem Festungsgraben der Fortanlage Mariensiel im Süden. Im südlichen Bereich wird das Plangebiet mit einem Fuß- und Radweg durchzogen. Östlich des Plangebietes verläuft die Umfangstraße mit einer beidseitigen Straßenrandbebauung. Dieser Bereich ist durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 10 abgesichert.

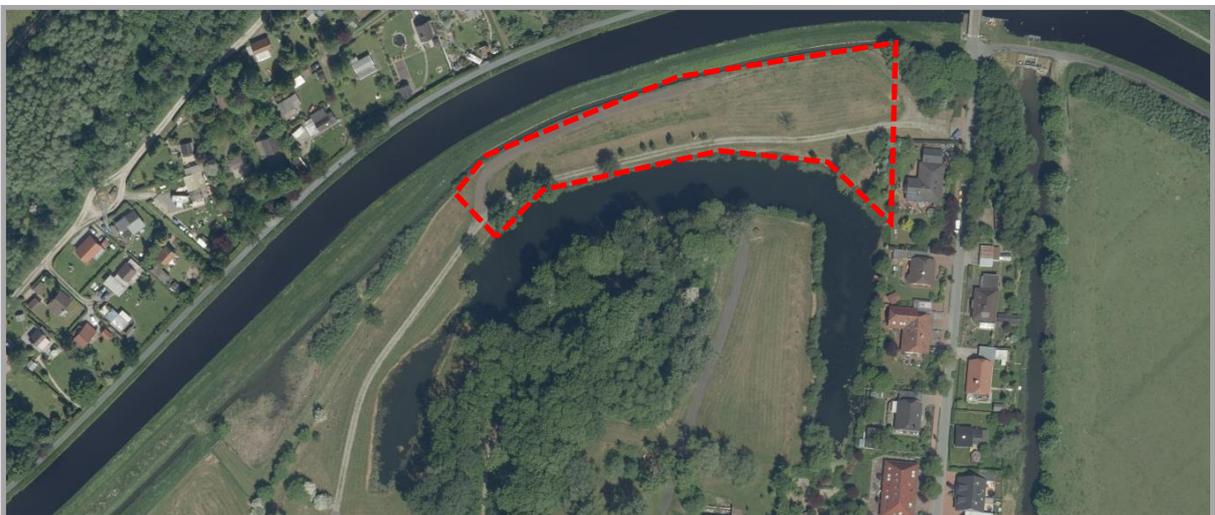
Das Plangebiet wird maßgebend durch die Fortanlagen mit dem umlaufenden Festungsgraben sowie durch den Ems-Jade-Kanal geprägt. Zur vorbezeichneten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung.

Nördlich des Plangebietes verläuft das Gewässer II. Ordnung Nr. 9 „Neufelder Zuggraben“ (südlich angrenzend an den Ems-Jade-Kanal), welches aufgrund des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Unterhaltungspflicht der Sielacht Rüstringen steht. Entsprechend der Satzungsbestimmungen der Sielacht Rüstringen ist ein Räum- und Unterhaltungstreifen parallel zum Gewässer in einer Breite von 10,00 m freizuhalten. Mit der vorliegenden Planung wird die Unterhaltung des Verbandsgewässers nicht beeinträchtigt.

Direkt südlich angrenzend zum Plangebiet befindet sich Fort Mariensiel (Fort III), welches als Bestandteil des Festungsplans zum Schutz des preußischen Kriegshafens Wilhelmshaven diente.

Bei der Fortanlage Mariensiel handelt es sich um ein eingetragenes Baudenkmal. Von der 1880 fertiggestellten Verteidigungsanlage sind die ehemaligen Lagerräume des Artillerie- und Munitionsdepots, Bunkeranlagen und das Wachlokal (heutiger Bürgertreff) vorhanden. Auf dem Areal der Fortanlage haben sich Waldflächen entwickelt.

Innerhalb des Plangebietes sind der Gemeinde Sande keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt.



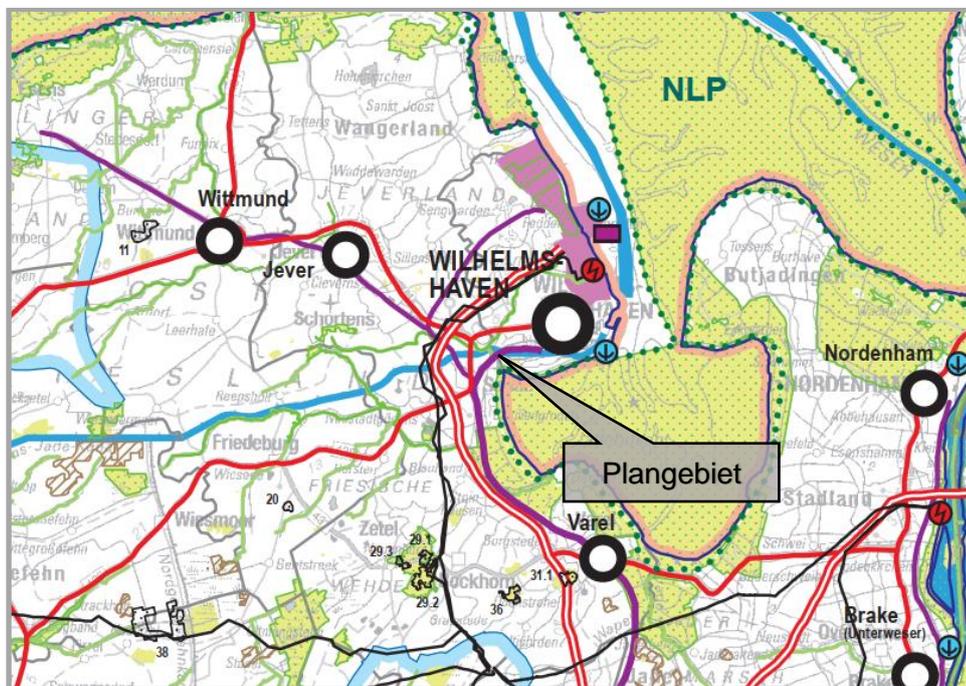
Luftbild des Geltungsbereiches

4 PLANUNGSVORGABEN

4.1 Landesraumordnung

Raumordnerische Grundlage ist das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (NLROP). Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht worden.

Der direkt nördlich angrenzende Ems-Jade-Kanal ist als Vorranggebiet Schifffahrt und südlich zum Plangebiet eine Haupteisenbahnstrecke als Vorranggebiet dargestellt.



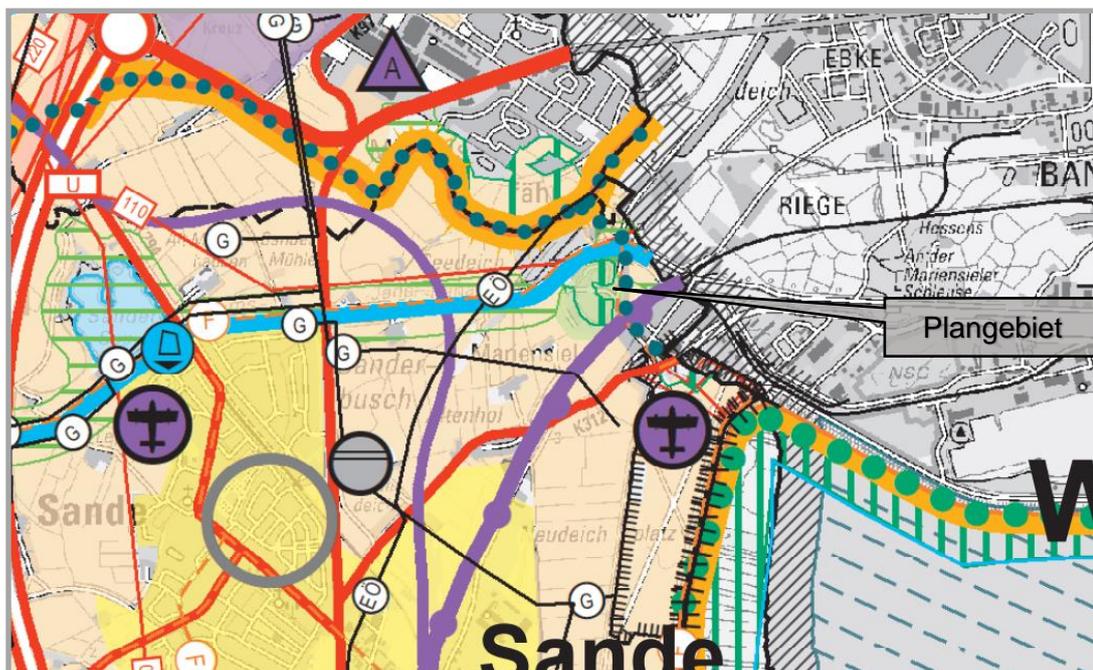
Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm (ohne Maßstab)

Die aufgeführten Ziele der Raumordnung werden durch die 2. Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt. Folglich besteht zwischen dieser Bauleitplanung und der Niedersächsischen Landesraumordnung kein Zielkonflikt.

4.2 Regionale Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Friesland ist in seiner Entwurfsfassung (2020) aus dem Landesraumordnungsprogramm entwickelt worden. Das RROP und das LROP bilden die Grundlage für die Koordinierung aller räumlichen Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung dieses Landesteiles von Bedeutung sind. Die Bauleitplanungen der Gemeinde Sande sind aus diesen Programmen zu entwickeln.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms liegt als Satzungsentwurf vor und soll im weiteren Verfahren vom Kreistag des Landkreises Friesland als Satzung beschlossen werden. Die Rechtswirksamkeit erfolgt erst mit Bekanntmachung der Satzung. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Ziel der Raumordnung zu betrachten und somit als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bereits zu berücksichtigen.



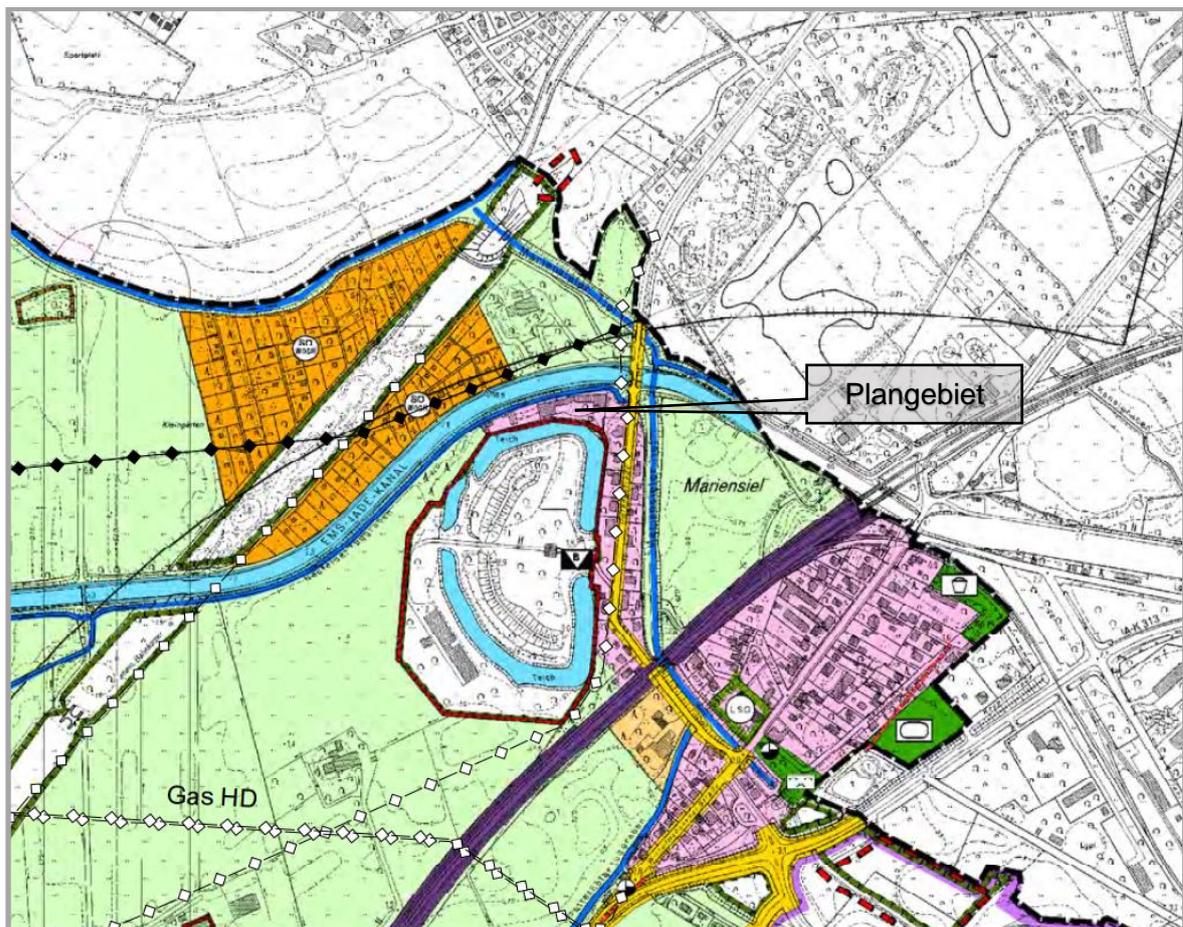
Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm in der Fassung als Satzungsentwurf (ohne Maßstab)

Das Plangebiet wird im RROP als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt.

Aufgrund der Rücknahme von Bauflächen sind keine Widersprüche zu den genannten raumordnerischen Vorbehaltsfestlegungen erkennbar.

5 BESTEHENDE UND GEPLANTE DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Sande stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der aufgegebenen Nutzung und der Realnutzung als landwirtschaftliche Fläche, wird die Darstellung der Wohnbaufläche aufgegeben und in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert.



Auszug, Flächennutzungsplan der Gemeinde Sande (ohne Maßstab)

Neben der Beachtung der Bestandssituation erfolgt mit dieser Flächennutzungsplanänderung eine Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Im Entwurf zum ROP des Landkreises Friesland wird das Plangebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Wald festgesetzt. Diese Aussagen des ROP widersprechen der derzeitigen Darstellung als Wohnbaufläche, wonach mit dieser 2. Flächennutzungsplanänderung eine Anpassung an die Raumordnung erfolgt.

Im Rahmen der vorliegenden 2. Flächennutzungsplanänderung werden keine nachteiligen Auswirkungen weder für die Anwohner der angrenzenden Wohngebiete noch für die

Allgemeinheit vorbereitet. Nachteilige Auswirkungen auf die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer sind durch diese Änderung nicht zu erwarten. Für das Plangebiet liegt kein Baurecht in Form eines rechtswirksamen Bebauungsplanes vor. Ferner handelt es sich nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB, da die vormals vorhandene Bebauung zwischenzeitlich vollständig beseitigt wurde. Demnach handelt es sich bei dem Änderungsbereich bereits zum heutigen Zeitpunkt um einen planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35, wonach nur landwirtschaftliche Vorhaben privilegiert zulässig sind.

Insgesamt ist durch die geplante Umstrukturierung des Plangebietes ein positiver Beitrag zum Schutz des Außenbereichs sowie zum Umgebungsschutz des angrenzenden Baudenkmals zu erwarten.

6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Siedlungsbeschränkungszone

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Siedlungsbeschränkungszone des Verkehrslandeplatzes Mariensiel. Gebäude und Anlagen, deren Höhe mehr als 105 m über Oberkante Gelände beträgt, sind unzulässig.

7 UMWELTBERICHT

Entsprechend den §§ 2 Abs.4, 2a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt diese Pflicht nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung wird daher eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4, 2a BauGB erstellt. Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Beschreibung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB genannten Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

7.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Sande beabsichtigt aus Gründen der städtebaulichen Erfordernis die Aufhebung einer Wohnbaufläche und die entsprechende Änderung als Fläche für die Landwirtschaft.

Mit der 2. Flächennutzungsplanänderung erfolgt damit eine Anpassung an die Realnutzung, die sich innerhalb des Plangebietes als landwirtschaftliche Außenbereichsfläche darstellt.

7.2 Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung in der Planung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Naturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). Die Planung berücksichtigt diese Ziele insofern, dass es sich um einen Bereich im Außenbereich handelt, dem die darüberhinausgehenden Baurechte entzogen werden. Mit der Planung erfolgt eine Rücknahme von Bauflächen, sodass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Bundesbodenschutzgesetz definiert drei Grundfunktionen des Bodens: die natürlichen Funktionen, die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und die Nutzungsfunktionen. Das Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, diese Funktionen nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Der Schutz gilt dem Boden in seiner definierten Funktionalität. Dieser Bodenschutz erfolgt zum Erhalt von Funktionen, die der Boden für den Menschen, seine Gesundheit sowie für die Wissenschaft und Gesellschaft erfüllt. Der Gesetzgeber hat alle Bodenfunktionen gleichrangig unter Schutz gestellt, die Nutzungsfunktionen ebenso wie die natürlichen Funktionen.

Diese Bodenfunktionen werden im BBodSchG folgendermaßen differenziert:

1. Natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Den Zielen wird insofern entsprochen, als dass von dem Vorhaben keine besonderen Bodenfunktionen betroffen sind und zudem keine Bauflächen mit Bodenversiegelungen vorbereitet werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Verunreinigungen des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften sind zu verhindern.

Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes ist zu erhalten. Eine Vergrößerung und eine Beschleunigung des Wasserabflusses sind zu vermeiden.

Mit der vorliegenden Aufhebung ist keine Beeinträchtigung des Oberflächenwassers oder eine Belastung des Grundwassers zu erwarten. Die Gräben im Plangebiet und im umliegenden Bereich bleiben erhalten.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Direkt südlich angrenzend befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Fort Mariensiel“ (LBW4). Schutzgegenstand ist hierbei die denkmalgeschützte Fortanlage mit waldartigem Baumbestand und der breiten Graft mit dem Vorkommen einer kleinen Graureiherkolonie.

Ziel des Schutzgebietes ist die Sicherung des landschaftsbildprägenden Gehölzbestandes; Erhaltung des Gehölzbestandes und der Gewässer als Lebensstätten für wild lebende Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2020) befindet sich südöstlich in einer Entfernung von rd. 1,1 km der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (LSG AUR 00029). Nördlich in einer Entfernung von 300m befindet sich das Fließgewässer Maade, bei dem es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ (LSG FRI 00128) handelt.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen - Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der 2. Flächennutzungsplanänderung werden entgegen der ursprünglichen Planfassung keine Baurechte und damit verbundene Eingriffe in den Naturhaushalt zurückgenommen.

Im Rahmen der Planänderung finden keine neuen baulichen Eingriffe im Plangebiet statt, sodass keine Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

7.3.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Durch die Aufhebung der Wohnbaufläche und dem damit verbundenen Rückbau von emittierenden Anlagen, ist eine Verbesserung der Lärmsituation zu erwarten.

Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen für das Schutzgut Mensch **keine erheblichen Beeinträchtigungen.**

7.3.2 Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet ist im nördlichen Bereich von Schilfgräben gesäumt, im Süden grenzt eine etwa 10 m breite Graft der Fortanlage an. Diese wird von Sträuchern und vereinzelt Bäumen eingesäumt und weist zudem eine Unterwasservegetation auf. In diesen Uferbereichen ist insbesondere mit dem Vorkommen von Röhrichtbrütern und Grabenbewohnern zu rechnen. Die umliegenden Offenlandbereiche sind Lebensraum von Gastvögeln und Wiesenbrütern.

Aufgrund der Nähe zum Waldbestand und der historischen Bauwerke der Fortanlage ist mit einem hohen Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen.

Der mittige Planbereich sowie die Anschlussflächen werden naturraumtypisch als Grünland genutzt, es handelt sich um Intensivgrünland der Marschen, überwiegend in Weidenutzung bzw. Mähweide.

Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG begründet ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Flächennutzungsplanänderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna – Flora – Habitat - Richtlinie

Für den Planungsraum liegen derzeit keine Informationen über besondere Wertigkeiten vor. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen im Plangebiet und daran angrenzend wird ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der FFH - Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der Ausnahme von potenziell vorhandenen baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen oder Vogelarten ausgeschlossen.

Sollten doch Einzelbäume entfernt werden, so sollten diese Gehölzbeseitigungen ausschließlich in dem Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen, um mögliche Tötungen oder eine Störung von Sommerquartieren und anderweitige Beeinträchtigung von Fledermäusen zu vermeiden, so dass die Verbotstatbestände nicht konstatiert werden können.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Planungsraum können potenziell verschiedene europäische Vogelarten vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind. Es werden aufgrund der vorgeprägten Strukturen vornehmlich Arten des Siedlungsbereiches sowie gehölzbewohnende Arten vorkommen. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope auszuweichen. Weiterhin handelt es sich hier vorwiegend um Arten, die an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind.

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

Bewertung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzstrukturen im Uferrandbereich eingenommen wird.

Die 2. Flächennutzungsplanänderung führt zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Nähe und Pufferfunktion zum historischen Fort eine allgemeine bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Insgesamt werden aufgrund der fehlenden Eingriffe durch die Planänderung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut erwartet. Entgegen der ursprünglichen Planfassung wird durch die Aufhebung der Wohnbauflächen eine ökologische Aufwertung des Plangebietes erwartet.

Da im Zuge der 2. Flächennutzungsplanänderung keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

7.3.3 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere dargestellt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen negativen Auswirkungen** durch die Planänderung erwartet.

7.3.4 Schutzgut Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, den Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer-
verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen

sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Ausgangspunkt der Bodenbildung sind Marschböden aus schluffigem Ton und tonigem Schluff, die sich aus marinen bis brackigen Sedimenten entwickelt haben.

Die Böden zeichnen sich insbesondere durch ein hohes bis sehr hohes landwirtschaftliches Ertragspotential, ein hohes Lebensraumpotential für spezialisierte Arten und Lebensgemeinschaften, einen engen Zusammenhang mit dem Grundwasserhaushalt, Speicherung von im Meer sedimentierten Stoffen sowie Bedeutung als Archiv der Trans- und Regressionsphasen der Nordsee aus.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Mit der Planänderung kommt es zu keiner neuen Versiegelung auf der Fläche und somit zu keinem Verlust der Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

7.3.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

Oberflächenwasser

Das Gebiet wird im Norden von Entwässerungsgräben und im Süden durch den ehemaligen Festungsgraben umgeben. Alle Gewässer unterliegen regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel liegt bei unter 100 mm pro Jahr und ist als sehr gering einzustufen. Der untere Teil des Grundwasserleiters ist versalzt. Bei mittleren Grundwasserflurabständen von unter 1 m besteht eine mittlere Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Die 2. Flächennutzungsplanänderung wird **keine erheblichen negativen Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen.

7.3.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima Ostfrieslands ist vorwiegend atlantisch-maritim geprägt. Charakteristisch sind daher geringe tägliche und jährliche Temperaturschwankungen, reiche Niederschläge (650 – 800 mm), hohe relative Luftfeuchtigkeit, eine starke Bewölkung und Luftbewegung sowie ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten. Durch den hohen Luftaustausch hat das Relief naturgemäß einen sehr geringen Einfluss auf das Klima. Das Plangebiet liegt im Klima des küstennahen Bereiches. Die Haupteinflussgröße der Klimabildung im Untersuchungsgebiet ist der Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland. Dies ruft geringere Temperaturextreme (8,5°C Jahresdurchschnitt) zwischen Sommer und Winter hervor. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ergibt einen hohen Wasserüberschuss (300 - 400 mm/Jahr) mit einem geringen bis sehr geringen Defizit von weniger als 50 mm im Sommerhalbjahr (MÖHLMANN 1975, NLF 1977).

Bewertung

Im Plangebiet wird sich durch die 2. Flächennutzungsplanänderung und dem fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft der Versiegelungsgrad nicht verändern, sodass keine negativen Effekte auf das Klima zu erwarten sind.

Insgesamt sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima und Luft, welches eine allgemeine Bedeutung aufweist, zu erwarten. Es werden vielmehr keine störenden Landschaftselemente vorbereitet.

7.3.7 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines Orts- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die historische Fortanlage mit den Graften und dem Waldbestand und anhand der Straßen und Wege bemerkbar macht.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine hohe Bedeutung zugesprochen.

Durch die Aufhebung der Wohnbauflächendarstellung werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaft erwartet. Es werden vielmehr keine störenden Landschaftselemente vorbereitet.

7.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Der Änderungsbereich wird maßgebend durch das als Baudenkmal eingetragene Fort Mariensiel mit dem umlaufenden Festungsgraben sowie durch den Ems-Jade-Kanal geprägt. Direkt südlich angrenzend zum Plangebiet befindet sich Fort Mariensiel (Fort III), mit ehemaligen Lagerräumen, Bunkeranlagen und dem Wachlokal (heutiger Bürgertreff). Auf dem Areal der Fortanlage haben sich landschaftsprägende Waldflächen entwickelt.

Bewertung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine an das Baudenkmal heranrückende Bebauung ausgeschlossen und damit dem Umgebungsschutz der historischen Fortanlage Rechnung getragen. Eingriffe in Kulturgüter werden mit der Aufhebung der Wohnbaufläche nicht vorbereitet. Folglich sind **keine Beeinträchtigungen** auf die Schutzgüter zu erwarten.

7.3.9 Schutzgüter – Wechselwirkung

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Durch die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft (vormals Wohnbaufläche) und den fehlenden Eingriff in die Natur und Landschaft werden keine Wechselwirkungen erwartet.

7.3.10 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Es sind keine anderweitigen kumulativ wirkende Vorhaben oder Planungen bekannt.

7.3.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die 2. Flächennutzungsplanänderung führt zu keinen Beeinträchtigungen bei den oben genannten Schutzgütern.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Arten- und Lebensgemeinschaften	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Biologische Vielfalt	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden und Fläche	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wasser	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Klima	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Luft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Landschaft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Kultur- und Sachgüter	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wechselwirkungen	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

7.4 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die 2. Flächennutzungsplanänderung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

7.5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und des Umweltzustandes im Geltungsbereich der Planaufhebung ist festzustellen, dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7.6 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

Die 2. Flächennutzungsplanänderung soll aus Gründen der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Darstellung einer Wohnbaufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft ändern. Da keine negativen Auswirkungen durch die Planänderung für Mensch und Umwelt ersichtlich sind, wird eine Erarbeitung anderweitiger Lösungen und besonderer Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Natur nicht weiter in Betracht gezogen.

7.7 Zusätzliche Angaben

7.7.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es liegen keine Hinweise auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes vor.

7.7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt.

7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes ist festzustellen, dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ziel der 2. Flächennutzungsplanänderung ist die Aufhebung einer Wohnbauflächendarstellung mit der Änderung in eine Fläche für die Landwirtschaft. Da das Plangebiet unbebaut ist, entspricht die Planung dem allgemeinen Schutz des Außenbereiches und dem Umgebungsschutz der angrenzenden Fortanlage Mariensiel. Eingriffe in Natur und Landschaft sind aufgrund der Planaufhebung nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird keine Änderung erfahren, da das Plangebiet bereits unbebaut ist und nicht mit einer weiteren baulichen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Sande, den

.....
Der Bürgermeister